

Information an die Aktionäre

CS Investment Funds 4

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 134.528
(die «**Gesellschaft**»)

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit über folgende Sachverhalte in Kenntnis gesetzt:

1. Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») beschlossen hat, Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt «ii. Aufwendungen» des Prospekts («**Prospekt**») anzupassen, um:
 - (i) klarzustellen, dass die Kosten, die derzeit von der Gesellschaft im Rahmen der Aufwendungen für Rechtsberatung getragen werden, Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung umfassen, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank entstehen können, wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen der Gesellschaft sowie an Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder Indizes zu zahlende Gebühren; und
 - (ii) klarzustellen, dass alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung von Vermögenswerten entstehen, wie rechtliche und beratungsbezogene Kosten, Ausgaben für die Rückforderung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation eines Subfonds oder andere im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehende Ausgaben durch den betreffenden Subfonds in Liquidation getragen werden, es sei denn, sie werden durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter übernommen. Ferner wird klargestellt, dass alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds von allen Anlegern getragen werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

2. Die Aktionäre der Gesellschaft werden ausserdem darüber informiert, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 4», Abschnitt vii. «Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung» des Prospekts anzupassen, um sicherzustellen, dass in Bezug auf Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte

kundenbezogene Due-Diligence-Massnahmen umgesetzt werden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies verlangen.

3. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat beschlossen, Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts anzupassen, um unter dem neuen Abschnitt «Risiken in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten» eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen, insbesondere durch bewaffnete Konflikte und etwaige anwendbare Sanktionen, aufzunehmen. Diese können nach einer Investition auftreten und sich nachteilig auf die Investitionen des betreffenden Subfonds in einer von bewaffneten Konflikten betroffenen Region oder bei einem Emittenten mit Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerten in einer solchen Region auswirken.
4. Des Weiteren werden die Aktionäre der Gesellschaft hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts in Bezug auf die Umsetzung der Klarstellungen, welche die Commission de Surveillance du Secteur Financier (die «CSSF») in ihren FAQ zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 (die «CSSF FAQ») (Version 14 vom Dezember 2021) bereitstellt, wobei die FAQ zusätzliche Vorgaben für das akzessorische Halten flüssiger Mittel durch OGAW-Fonds enthalten, wie folgt anzupassen:

Alter Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>[...]</p> <p>Flüssige Mittel</p> <p>Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten. Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtnettvermögens der einzelnen Subfonds nicht übersteigen.</p>	<p>[...]</p> <p>Akzessorische flüssige Mittel</p> <p>Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel bis zu 20% ihres Gesamtnettvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds», darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p>

5. Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit überdies darüber informiert, dass alle Beschreibungen der Subfonds entsprechend den CSSF FAQ angepasst werden, um entsprechende Formulierungen zu akzessorischen flüssigen Mitteln aufzunehmen.
6. Die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) FundSelection Balanced EUR (für die Zwecke dieses Abschnitts der «Subfonds») werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, in den Anlagegrundsätzen des Subfonds klarzustellen, dass der Subfonds mehr als 25% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investiert, was

bedeutet, dass der Subfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz als Mischfonds qualifiziert ist, wie im Abschnitt «Deutsches Investmentsteuergesetz» von Kapitel 21 «Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern» des Prospekts beschrieben.

7. Die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Multimanager Emerging Markets Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der «**Subfonds**») werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, in den Anlagegrundsätzen des Subfonds klarzustellen, dass der Subfonds mehr als 50% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investiert, was bedeutet, dass der Subfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz als Aktienfonds qualifiziert ist, wie im Abschnitt «Deutsches Investmentsteuergesetz» von Kapitel 21 «Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern» des Prospekts beschrieben.
8. Die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Cat Bond Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der «**Subfonds**») werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat Schreibfehler korrigiert und die spezifischen Risikofaktoren, insbesondere in Bezug auf versicherungsgebundene Instrumente, klargestellt hat.

Alle Änderungen werden mit dem Inkrafttreten des neuen Prospekts der Gesellschaft am 21. Dezember 2022 wirksam.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Anpassungen der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), sofern verfügbar, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Satzung gemäss den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden können.

Diese Dokumente sind auch unter www.credit-suisse.com erhältlich.

Luxemburg, 30. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taubenstraße 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.